

Einrichtungsordnung für den Kinderpark Esting

1. Träger

Träger des Kinderpark Esting, Schlossstr. 19, 82140 Esting, ist die Olchinger Sozialdienst gGmbH.

Im Menschenbild wird die Grundhaltung formuliert, nach der sich unsere Organisation in allen Tätigkeiten nach innen und außen orientiert.

"Der Mensch steht für uns im Mittelpunkt. Als selbstständige Person mit eigenem Denken, Fühlen und Erleben. Ihn, ob groß ob klein, als Individuum zu achten und ihn in seinen jeweiligen Bedürfnissen zu unterstützen und zu helfen wo es möglich ist, das ist unser Ziel."

2. Aufnahme

Im Kinderpark werden Kinder ab 18 Monaten bis zum Eintritt in den Kindergarten betreut, insofern Plätze vorhanden sind.

Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, werden aufgenommen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen im Rahmen der Möglichkeiten der Einrichtung entsprochen werden kann.

Die Aufnahme richtet sich nach folgenden Kriterien und erfolgt durch die Einrichtungsleitung:

- vorrangig werden Kinder aus dem Gemeindegebiet Olching betreut.
 - Soziale Dringlichkeit
 - Berufstätigkeit der Mutter
 - Geschwisterkinder
- Notfälle

Kann ein Kind aus Mangel an Plätzen nicht aufgenommen werden, kommt es auf die Warteliste. Ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz gibt es nicht.

Die Aufnahme erfolgt nach den oben genannten Kriterien, Anmeldedatum, Geschlecht und Alter des Kindes.

Es erhalten nur Kinder einen Platz, die schriftlich zurückgemeldet werden.

3. Betreuungsangebote und Öffnungszeiten

Die Einrichtung ist 4 Stunden geöffnet, von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Es wird eine Zwei- und eine Dreitagesgruppe angeboten.

Der Kinderpark ist in den Ferien teilweise geöffnet.

Außerdem bieten wir ab September 2011 eine 2-tägige Nachmittagsgruppe von 15.00 – 17.30 an, sofern genügend Anmeldungen vorliegen.

5. Informationspflicht

Eine Erkrankung eines Kindes ist dem Kinderpark mitzuteilen, ebenso wie das Fernbleiben wegen Urlaubszeiten.

Bei Infektionskrankheiten die nach § 45 Abs.1 und § 3 unter das Bundesseuchengesetz fallen, z.B. Windpocken, Masern, Röteln, Scharlach, Kopfläuse, Masern, Mumps, Keuchhusten, usw., ist die Leitung der Einrichtung über die Art der Krankheit zu informieren und ein ärztliches Attest vorzulegen.

Treten innerhalb der Familie Krankheiten auf, die nach dem Bundesseuchengesetz meldepflichtig sind, z.B. Salmonellen, TBC, Meningitis, usw., ist dies der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen und ein ärztliches Attest vorzulegen.

Über alle nicht sichtbaren Besonderheiten des Kindes, wie Allergien, organ. Schwächen und ähnliches ist das Betreuungspersonal zu informieren.

6. Kündigung

Die Betreuung kann durch beide Vertragspartner zum Monatsende mit einer Frist von vier Wochen schriftlich gekündigt werden. Bis zum Monatsende ist der Kostenbeitrag fällig.

Ein Kind kann vom weiteren Besuch des Kinderparks ausgeschlossen werden, wenn:

- es länger als zwei Wochen unentschuldig fehlt.
- Kostenbeiträge über zwei Monate trotz Fälligkeit nicht entrichtet wurden.
- Die angemessene Förderung in der Gruppe und/ oder die Zusammenarbeit mit den Eltern nicht möglich ist
- Kinder, die bis 31.7. 3 Jahre alt werden, haben im Folgeschuljahr keinen Anspruch auf einen Betreuungsplatz.

7. Aufsichts- und Versicherungspflicht

Die Aufsichtspflicht beginnt und endet mit der persönlichen Abgabe oder Abholung des Kindes im Kinderpark. Ankunft und Abholung sind dem Betreuungspersonal mitzuteilen. Personen, die außer den Erziehungsberechtigten befugt sind, das Kind abzuholen, sind dem Betreuungspersonal schriftlich zu nennen.

Für alle Kinder, die im Kinderpark Olching oder Esting betreut werden, besteht bei der Versicherungskammer Bayern ein Versicherungsschutz, der sich an den gesetzlichen Vorschriften (SGB VII) orientiert. Ausgenommen sind die ärztlichen Behandlungskosten und die Kosten für Behandlung im Krankenhaus. Hierfür sind die Krankenkassen zuständig. Der Versicherungsschutz besteht auf dem direkten Weg zu und von der Einrichtung weg, sowie während des Aufenthalts im Kinderpark. Die Inanspruchnahme der Versicherungsleistung setzt eine Unfallmeldung voraus. In diesem Fall besteht eine sofortige Mitteilungspflicht an die Einrichtungsleitung.

8. Kostenbeitrag

Der Kostenbeitrag wird für 12 Monate mittels Lastschriftverfahren erhoben.

Der Beitrag wird jeweils zu Monatsanfang erhoben und beträgt für die:

- zweitägige Gruppe: 60.- Euro im Monat und für die
- dreitägige Gruppe: 90.- Euro im Monat
- zweitägige Nachmittagsgruppe: 40,- Euro im Monat.

Pro Kommen des Kindes (Anwesenheitsliste) werden am Ende des Monats 50 ct. Spiel- und Getränkegeld abgerechnet. Das Spiel- und Getränkegeld ist jeweils am Ende des Monats in der Gruppe zu entrichten.

Der Träger behält sich vor, den Kostenbeitrag der allgemeinen Kostenentwicklung anzugleichen.

Es wird pro Jahr und Kind eine Verwaltungsgebühr von 30.- Euro erhoben. Mitglieder zahlen die Hälfte.